

**Satzung
für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Duisburg vom 08.01.2001¹**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 –Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NW S 590).

§ 1

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Förderung der Jugendpflege bzw. Förderung von Kindern im Rahmen der Jugendpflege. Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch die Betreibung von Kindertageseinrichtungen und deren Unterhaltung.

§ 2

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Soweit die Stadt Mittel von Dritten vereinnahmt bzw. selbst bereitstellt, dürfen diese nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem genannten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Duisburg vom 27. Mai 1982, Amtliche Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 27. Mai 1982, Seite 187, außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 3/2001, S. 22